

Stellungnahme zum Entwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG)

e7 energy innovation & engineering
Hasengasse 12, 1100 Wien

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) stellt einen wesentlichen Rahmen für ein zukunftsfähiges, erneuerbares und dezentrales Stromsystem in Österreich dar. Als energiewirtschaftliches Forschungs- und Beratungsunternehmen unterstützen wir die Entwicklung und Markteinführung innovativer Geschäftsmodelle. Daher ist es für uns von zentraler Bedeutung, dass das Gesetz praxistaugliche Lösungen sowie faire Marktbedingungen insbesondere für Bürgerinitiativen und innovative (Jung-)Unternehmen ermöglicht.

Diese Stellungnahme spiegelt die Einschätzungen und Empfehlungen unserer Expert:innen wider und konzentriert sich auf für uns besonders relevante Aspekte. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht.

1 GEMEINSAME ENERGIE NUTZUNG: NEUE CHANCEN, ABER AUCH NEUE HÜRDEN

Die Zusammenführung bestehender Modelle unter dem Begriff „gemeinsame Energienutzung“ bringt zwar terminologische Vereinfachung, die tatsächliche Komplexität bleibt jedoch erhalten bzw. steigt mit der Einführung von **Peer-to-Peer-Sharing**. Der Mehrwert des Peer-to-Peer-Modells ist derzeit nicht ersichtlich, da es sich de facto um eine Bürgerenergiegemeinschaft ohne Rechtsperson handelt. Aus Kundensicht ist es schwer nachvollziehbar, warum für lokale bzw. regionale Modelle (EEG) eine Rechtsperson erforderlich ist, nicht jedoch für überregionale (Peer-to-Peer) oder gebäudeinterne Modelle (GEA). Eine Konsolidierung der unterschiedlichen Modelle wäre daher aus unserer Sicht zielführender als eine neuerliche Ergänzung.

Zudem sollte die Definition des **Standortbereichs** für gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (GEA, § 61 Abs. 5 Z 1 und 2) ausgeweitet werden, um GEA auch in **Mehrparteienhäusern** zu ermöglichen, deren Abschnitte (d.h. Stiegen) über separate Hausanschlüsse verfügen.

Die in § 61 Abs. 1 vorgesehene **Begrenzung der eingebrachten Erzeugungsleistung** auf 6 MW pro aktiven Kunden schränkt das Nutzungspotenzial insbesondere im B2B-Bereich erheblich ein – gerade für Peer-to-Peer-Modelle. Auch die Grenzwerte gemäß § 61 Abs. 6 stellen eine potenzielle Hürde für bestehende Gemeinschaften mit größeren Anlagen dar. Wir regen an, insbesondere für Haushalte eine Anhebung von 30 auf zumindest 50 kW zu prüfen.

2 DIREKTLEITUNGEN: WICHTIGE ERLEICHTERUNGEN

Die in § 59 vorgesehenen Vereinfachungen für Direktleitungen sind aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Sie schaffen einen praxisnahen Rahmen, um diesem bislang kaum genutzten Instrument breitere Anwendung zu ermöglichen.

3 SPEICHER: FÄLLT DIE DOPPELBELASTUNG – ODER DOCH NICHT?

Die vorgesehene Befreiung von Speicheranlagen vom Netznutzungs- und Netzverlustentgelt stellt einen wichtigen Fortschritt dar. Sie beseitigt eine wesentliche wirtschaftliche Barriere und könnte erstmals tragfähige Modelle für gemeinschaftlich genutzte Batteriespeicher ermöglichen – insbesondere im Rahmen von Energiegemeinschaften.

Allerdings stellt die Einschränkung auf einen „**systemdienlichen Betrieb**“ gemäß § 119 Abs. 3 eine massive Hürde dar. Laut Definition in § 6 ist ein Speicher nur dann systemdienlich, wenn er explizit Flexibilitätsdienstleistungen (z. B. Regelenergie) bereitstellt oder auf Anforderungen des Netzbetreibers reagiert. Die Optimierung des Eigenverbrauchs – auch wenn sie netzdienlich sein kann – fällt nicht darunter. Um das volle Potenzial von Speichern zu heben, sollte die Befreiung daher auf alle Speicheranlagen ausgedehnt werden, solange sie nicht vorrangig marktorientiert (z. B. Spotmarktoptimierung) betrieben werden.

4 EIN MARKT FÜR NETZDIENLICHE FLEXIBILITÄT

Die Einführung eines marktbasierten Beschaffungsprozesses für Flexibilitätsdienstleistungen (§ 131) sowie die Einrichtung einer gemeinsamen Flexibilitätsplattform (§ 134) sind aus unserer Sicht richtungsweisend. Sie bilden das Fundament für einen Flexibilitätsmarkt mit Fokus auf Netzdienlichkeit, insbesondere zur Entlastung der Verteilnetze. Dezentrale Ressourcen wie Batteriespeicher erhalten dadurch neue Erlösmöglichkeiten, Aggregatoren ein neues Geschäftsfeld.

Die sogenannte „**Spitzenkappung**“ (§ 94a) sollte hingegen nur als nachrangiges Instrument zur kurzfristigen Abwendung von Netzengpässen eingesetzt werden. **Eine marktbasierte Lösung ist stets vorzuziehen.** Die vorgesehenen Begrenzungswerte erscheinen aus unserer Sicht zu hoch – insbesondere bei PV-Anlagen sollte eine Reduktion auf 60 % der netzwirksamen Leistung kritisch hinterfragt werden.

5 UNKLARHEITEN BEI DEN NETZNUTZUNGSENTGELTEN: SOLLEN EINSPEISER KÜNFTIG ZAHLEN?

Die in § 120 Abs. 2 vorgesehene Beteiligung der Einspeiser an den Netznutzungsentgelten führt zu erheblicher **Planungsunsicherheit**. Da die konkrete Ausgestaltung per Verordnung durch die E-Control erfolgt, ist derzeit unklar, ob lediglich eine zusätzliche Belastung für Einspeiser eingeführt wird oder eine umfassende Neugestaltung der Entgeltsystematik – etwa mit leistungsbasierten und zeitlich dynamischen Komponenten – zu erwarten ist.

In jedem Fall darf die Neuregelung nicht dazu führen, dass bestehende Geschäftsmodelle – etwa von **Energiegemeinschaften**, die auf geringen Differenzen zwischen Einspeisevergütung und Bezugspreis beruhen – wirtschaftlich unterminiert werden.

6 GESTÜTZTER PREIS FÜR BEGÜNSTIGTE HAUSHALTE

Es wird kritisch gesehen, dass sich die Berechtigung für Sozialleistungen zunehmend am ORF Beitrag orientiert. Dadurch wird eine Schwelle geschaffen, deren Über- oder Unterschreitung sehr starke und schlagartige Auswirkungen auf die Empfänger hat. Ein System, welches hier nicht idente Grenzwerte hat, bedeutet vermutlich mehr Verwaltungsaufwand, setzt aber für die Bezieher keine negativen Anreize, die eigene Situation nicht zu ändern.

Das in § 36, Abs. 5 genannte Verbrauchskontingent von 2900 kWh pro Jahr ist als hoch zu bewerten. Es wird angeregt, diesen Wert auf 2.000 kWh abzusenken, da bei mehreren Bewohnern ohnehin ein Ausgleich von € 52,5 vorgesehen ist.

Es wird angemerkt, dass derzeit keine Valorisierung des Pauschalbetrags von € 52,5 vorgesehen ist. Es wird vorgeschlagen, dass dies im selben Umfang wie beim derzeitigen Referenzwert (§ 36, Absatz 6) erfolgt.

7 ABRECHNUNGSEITRAUM

Die derzeitigen Vorgaben in §40 sehen nur ein Abrechnungsintervall von einem Monat oder einem Jahr vor. Es sollte jedoch der Abs. 2 wie folgt angepasst werden, um z.B. auch Quartalsrechnungen auf Wunsch der Kunden zu ermöglichen:

(2) Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Endkundinnen und Endkunden das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung oder längeren Zeiträumen bis zu maximal einem Jahr (Jahresrechnung). Auf dieses sind sie bei Vertragsabschluss samt einer Information über die damit verbundenen Auswirkungen auf die Verrechnung hinzuweisen.

8 SONSTIGE INFORMATIONEN

Der §43, 1 sollte um den Hinweis ergänzt werden, wie und wo der Stromverbrauch auch online analysiert und nachverfolgt werden kann.

9 KONTAKT

DI Guntram Preßmair

e7 energy innovation & engineering
Hasengasse 12, 1100 Wien
guntram.pressmair@e-sieben.at

DI Dr. Georg Benke

e7 energy innovation & engineering
Hasengasse 12, 1100 Wien
georg.benke@e-sieben.at